



10,21 min.

Fall: Nackt

Nachstellung, Körperverletzung, Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches, unbefugte Zurschaustellung von Bildnissen, Beleidigung, Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch, Schmerzensgeldanspruch, Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz

Der Fall

Der 18-jährige Fabian ist mit Jenny befreundet, beide mögen sich. Fabian nimmt heimlich ein Nacktfoto von ihr auf. Zuerst ist sie wütend, dann akzeptiert sie es. Nach einiger Zeit lernt Jenny Katharinas Freund Julian kennen und trennt sich von Fabian. Fabian trifft Julian auf der Straße, stößt ihn heftig vor die Brust, so dass er zu Boden geht, und bedroht ihn: „Komm mir noch einmal unter die Augen, und ich breche Dir alle Knochen, das verspreche ich Dir.“ Fabian versendet eine SMS nach der anderen an Jenny. Als daraufhin von ihr keine Reaktion erfolgt, wirft er einen mit Papier umwickelten Stein (Das Papier trägt die Aufschrift: „Ich weiß, dass du mich immer noch liebst. Bitte, komm zurück zu mir. Ich liebe dich.“) durch das offene Fenster ihres Zimmers und trifft Jenny am Kopf. Jennys Mutter schaltet sich nun ein und spricht mit Fabians Eltern. Nun sinnt Fabian auf Rache. Bei einem Treffen mit Alina und Katharina postet er Jenny auf die Pinnwand bei Facebook: „Schlampe“. Alina tippt unter ein Foto von Jenny: „Du bist der letzte Dreck“. Als Jenny ihren Facebook Account löscht, stellen Fabian und Alina das Nacktfoto von Jenny bei Facebook ein, wobei Fabian das Foto mit dem Text versieht: „Die treibt’s doch mit jedem!“ Jetzt wollen die Eltern von Jenny sich an die Polizei wenden.

Leitfragen

Welche Straftaten hat Fabian begangen?

Welche Straftaten hat Alina begangen?

Was sollten Jennys Eltern tun?

Rechtliche Würdigung

Straftaten von Fabian

I. Straftaten gegenüber Jenny

1. Fabian könnte sich der **Nachstellung gemäß § 238 Abs. 1 StGB (Stalking)** strafbar gemacht. Durch die wiederholte Übersendung von SMS hat er **beharrlich** den Kontakt zu Jenny mittels Telekommunikationsmitteln herzustellen versucht (§ 238 Abs. 1 Nr. 2 StGB). Das geschah gegen ihren ausdrücklichen Willen und damit unbefugt.

Zusätzlich müsste dadurch Jennys *Lebensgestaltung schwerwiegend beeinträchtigt* worden sein. Dies ist hier die Frage. Die Belästigung dürfte hier noch nicht lange genug angehalten haben. Nach den Motiven des Gesetzgebers soll eine unzumutbare, über das „übliche“ Maß hinausgehende, von der betroffenen Person zu recht als aufgezwungen empfundene negative Veränderung von § 238 erfasst sein, die über „normale“ Behelligungen, welche als Folge belästigenden Verhaltens auftreten können, hinaus gehen. Als schwerwiegende Beeinträchtigungen hat die Rechtsprechung ein Aufgeben der Wohnung, Umziehen in eine andere Stadt, Aufgeben erheblicher Teile von Freizeitaktivitäten u.ä. angenommen.

2. Fabian hat sich wegen einer **fahrlässigen Körperverletzung nach §§ 223, 229** strafbar gemacht, indem er Nadine mit dem Stein, den er durch das offene Fenster geworfen hat, am Kopf getroffen und ihr damit Schmerzen zugefügt hat.

Gem. § 230 StGB ist ein **Strafantrag** erforderlich, wenn kein besonderes öffentliches Strafverfolgungsinteresse besteht. Dies liegt hier nicht vor.

Ein Strafantrag müsste von Nadines Eltern gestellt werden, die aufgrund von Nadines Minderjährigkeit nach §§ 1626 Abs. 1 BGB, 77 Abs. 3 StGB als gemeinschaftlich Sorgeberechtigte antragsbefugt sind. Der Strafantrag muss rechtzeitig, d.h. bis zum Ablauf einer Frist von drei Monaten, § 77 b Abs. 1 S. 1 StGB gestellt werden.

Strafanzeige bei der Polizei können sowohl Jenny wie ihre Eltern erstatten. Eine Strafanzeige allein reicht aber nicht, wobei die Polizei auf das Erfordernis des Strafantrags hinweisen wird.

Wenn Fabian billigend in Kauf genommen hätte, dass Jenny oder eine andere Person durch den Stein getroffen werden könnte, läge sogar eine vorsätzliche gefährliche Körperverletzung gem. § 224 Abs. 1 Ziff. 2 StGB vor. §224 ist ein Offizialdelikt und ein Strafantrag nicht nötig.

3. Zudem hat sich Fabian einer **Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen nach § 201a Abs. 3 StGB** schuldig gemacht, indem er das Nacktfoto von Jenny ins Internet eingestellt hat. Dieses Foto wurde in einer Wohnung und damit einem geschützten Bereich nach § 201a Abs. 3 StGB aufgenommen. Dass es sich dabei evtl. um Fabians Wohnung handelte, ist ohne Belang, da es auf die konkrete Inhaberschaft für eine Straftat nach § 201a StGB nicht ankommt. Fabian machte das

Foto auch durch Einstellen ins Internet Dritten zugänglich. Dies geschah unbefugt, da er das Foto zwar mit Jennys Einverständnis hatte (sonst käme eine Strafbarkeit nach § 201a Abs. 1 StGB in Betracht), sich dieses Einverständnis aber nicht auf das Zugänglichmachen gegenüber Dritten bezog. Jennys höchstpersönlicher Lebensbereich wurde durch Fabians Handeln verletzt, da das Foto sie in einer intim geprägten Situation zeigt.

Auch hier ist gem. § 205 Abs. 1 Satz 1 StGB Strafantrag erforderlich.

4. Fabian hat sich durch dieselbe Handlung nach **§§ 33 i.V.m. 22 KunstUrhG wegen unbefugter Zurschaustellung von Bildnissen** strafbar gemacht, da er Jennys Foto durch Einstellen im Internet öffentlich zugänglich machte, ohne ihre Erlaubnis hierfür zuvor eingeholt zu haben.

Auch hier ist gem. § 33 Abs. 2 KUG Strafantrag erforderlich.

5. Weiterhin hat sich Fabian durch die Bildunterschriften „Schlampe“ und „Du bist der letzte Dreck“ einer **Beleidigung nach § 185 StGB** schuldig gemacht, da hierin ehrenrührige Aussagen zu sehen sind.

Auch hier ist nach § 194 Abs. 1 Satz 1 StGB Strafantrag erforderlich.

Straftaten gegenüber Julian

6. Fabian hat sich durch das Umstoßen von Julian einer **vorsätzlichen Körperverletzung nach § 223 StGB** strafbar gemacht.

Auch eine Straftat nach § 223 ist ein Antragsdelikt, § 230 StGB.

Die Frage ist, ob Fabian auch eine **versuchte Nötigung gem. § 240 StGB** begangen hat, indem er Julian zugerufen hat: „Komm mir noch einmal unter die Augen, und ich breche Dir alle Knochen, das verspreche ich Dir.“ Dies dürfte im gegebenen Kontext eher als „wilde (leere) Drohung“ denn als konkrete Drohung mit einem empfindlichen Übel zu verstehen sein. Anders wäre es, wenn Fabian Julian glaubhaft bedrohen würde, dass er die Finger von Jenny lassen solle, sonst werde er ihn zusammenschlagen. In diesem Fall wäre von einer versuchten Nötigung gem. § 240 StGB auszugehen. Diese ist ein Officialdelikt.

Strafprozessualer Hinweis

Da Fabian mit 18 Jahren noch **heranwachsend** ist (§ 1 Abs. 2 JGG), kommt im Zweifel nach § 105 JGG die Anwendung von **Jugendstrafrecht** in Betracht. Hierfür muss eine Reifeverzögerung nach § 105 Abs. 1 JGG bei Fabian feststellbar sein oder die Tat sich als eine typische Jugendverfehlung darstellen. Ob das der Fall ist, bedarf einer Bewertung im Einzelfall und ist nicht zuletzt von dem in Strafsachen unter Beteiligung Jugendlicher/Heranwachsender einzuholenden Bericht der Jugendgerichtshilfe abhängig. Bei der Anwendung von Jugendstrafrecht ist der Hauptzweck der zu verhängenden gerichtlichen Maßnahmen in der erzieherischen Einwirkung auf den Jugendlichen bzw. Heranwachsenden zu sehen. Das Gericht kann sog. Erziehungsmaßnahmen (§§ 9 ff JGG), Zuchtmittel (Verwarnung, Auflagen, Jugendarrest in Form von Wochenend- oder Freizeitarrest, vgl. §§ 13 ff JGG) und auch Jugendstrafen (§§ 17 ff JGG) verhängen. Für Letztere gelten nach § 18 JGG ermäßigte Strafraumen im Vergleich zum Erwachsenenstrafrecht. Ebenfalls anders als im Erwachsenenstrafrecht wird im Jugendstrafrecht eine Einheitsjugendstrafe für alle verwirklichten Straftaten gebildet (§ 31 Abs. 1 Satz 1 JGG), die sich nicht an konkreten Einzelstrafen für die jeweiligen Delikte orientieren muss. Schließlich können teilweise auch verschiedene Maßnahmen miteinander kombiniert werden (§ 31 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. 8 JGG). Vorliegend wären (einzeln oder in Kombination) Erziehungsmaßnahmen/Zuchtmittel mit Weisungen/Auflagen denkbar. Eine Jugendstrafe wäre als Sanktion für Fabian mangels nicht sicher feststellbarer schädlicher Neigungen und mangels Schwere der Schuld (§ 17 JGG) noch nicht zu verhängen. In jedem Falle ist es aber sinnvoll, als Weisung z.B. neben der Auferlegung von Sozialstunden (unentgeltlicher gemeinnütziger Arbeit) ein Kontaktverbot jedweder Art zu Jenny für einen gewissen Zeitraum auszusprechen. Dies würde zusätzlich zu Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz die Möglichkeit eröffnen, bei Verstoß gegen das Kontaktverbot gem. § 11 Abs. 3 JGG bzw. §§ 29 Abs. 1 S. 2, 23 Abs. 1, 11 Abs. 3 JGG bis zu 4 Wochen Ungehorsamsarrest zu verhängen.

Straftaten von Alina

Alina hat durch Zufügen der Bildunterschrift „Die treibt´s mit jedem“ eine **Beleidigung nach § 185 StGB** begangen.

Zwar steht hinter der Bildunterschrift auch eine Tatsachenäußerung, nämlich Jenny sei sexuell umtriebig. Aufgrund der bewusst herabwürdigenden Wortwahl steht allerdings die wertende Komponente im Vordergrund, weshalb eine Beleidigung nach § 185 StGB und nicht eine üble Nachrede nach § 186 StGB verwirklicht wurde.

Auch hier gilt, dass § 185 Antragsdelikt ist.

Alina hat ebenfalls Straftaten nach **§ 201a StGB** und nach **§§ 33 i.V.m. 22 KunstUrhG** durch Einstellen des Fotos auf ihrem Facebook-Account begangen.

Hinweis zu Antragsdelikten: Das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu bejahen liegt im Ermessen des zuständigen Staatsanwalts. § 86 **Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)**)

II. Zivilrechtliche Würdigung

1. Jenny kann bei Drohen weiterer, bzw. Fortdauern beleidigender Äußerungen und weiterer Verwendung des Fotos einen **Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch** nach §§ 823 Abs. 2, 1004 in Verbindung mit § 185 StGB gegen Fabian und Alina geltend machen.

2. Außerdem kann sie **Schmerzensgeld** gem. §§ 823 Abs. 1 und 823 Abs. 2 BGB i.V.m. 185 StGB, 253 Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG wegen Verletzung des allg. Persönlichkeitsrechts geltend machen. Die dafür erforderlich objektiv erhebliche Beeinträchtigung ist hier zu bejahen.

Hinweis zum Stalking

Auch wenn in diesem Fall nicht von einer Strafbarkeit wegen Nachstellung nach § 238 StGB auszugehen ist, liegt eine Handlung i.S.d. § 1 Abs. 2 Nr. 2 lit. b GewSchG dar, in Folge derer ein Anspruch auf **gerichtliche Festsetzung von Gewaltschutzmaßnahmen nach § 1 Abs. 1 GewSchG** besteht. (Das Gewaltschutzgesetz setzt eine unzumutbare Belästigung – hier durch Verwendung von Fernkommunikationsmitteln – voraus, nicht aber wie § 238 StGB eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung.) Diese können insbesondere Abstandsverfügungen umfassen, mit denen dem Nachstellenden aufgegeben werden kann, sich der Betroffenen nicht bis unter eine bestimmte Entfernung zu nähern. Aber auch Verbote der Kontaktaufnahme über Telekommunikationsmittel können nach § 1 Abs. 1 GewSchG verhängt werden. Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügungen führen zur weiteren Strafbarkeit nach § 4 GewSchG.

Entsprechende gerichtliche Verfügungen können durch die Betroffene selbst oder ihre Eltern, die nach § 1629 Abs. 1 BGB ihre gesetzlichen Vertreter sind, beantragt werden.

Einen Film zu Thema Stalking mit dem Titel „Wenn Liebe zur Bedrohung wird“ gibt es auf der Seite der Kriminalpolizei <http://www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/gewalt/stalking/kurzfilm.html>

In dem Film fallen allerlei jugendtypische „Kraftausdrücke“, z.T. reden sich die Jugendlichen damit an, „Du Arsch.“ „Sei nicht so bescheuert.“ „Wichser.“ „Verpiss Dich“. z.T. verwenden sie sie, indem sie über andere sprechen. „Arsch“, „linke Schlampe“. Dies kann zum Anlass genommen werden über die Beleidigungstatbestände (Beleidigung, üble Nachrede, Verleumdung) zu sprechen.

